



MAG. ERWIN
KOLLERMANN-GRISSENBERGER

ÖFFENTLICHER NOTAR

A-3300 Amstetten • Burgfriedstraße 17
Telefon (07472) 68 680 • Fax (07472) 68 680-16
e-mail: office@notar-kollermann.at

TREUHANDVEREINBARUNG

abgeschlossen zwischen den Treugebern **Maschinenring-Service NÖ-Wien "MR-Service" eGen**, FN 166950 s, Mold 72, 3580 Horn und **Marktgemeinde Aschbach-Markt**, (im Grundbuch Gemeinde Aschbach-Markt), Rathausplatz 1, 3361 Aschbach Markt einerseits und dem **öffentlichen Notar Mag. Erwin Kollermann-Grissenberger**, Burgfriedstraße 17, 3300 Amstetten, als **Treuhänder** andererseits, wie folgt:

I.

Die obgenannten Treugeber bestellen hiemit den öffentlichen Notar Mag. Erwin Kollermann-Grissenberger zum Treuhänder und letzterer übernimmt die Treuhandschaft nach Maßgabe folgender Bestimmungen:

Grundgeschäft ist der Kaufvertrag vom heutigen Tage betreffend das Grundstück 866 aus EZ. 315 KG 03202 Aschbach Dorf.

Die Treugeber erteilen dem Treuhänder den einseitig unwiderruflichen Auftrag, aus dem binnen drei Wochen ab allseitiger Unterfertigung des Kaufvertrages, auf das Fremdgeldkonto des Urkundsverfassers zu erlegenden Kaufpreis von € 167.376,00 nach grundbücherlicher Einverleibung des – weder durch Rangordnungsbeschlüsse, Vormerkungen oder sonstige bürgerliche Eintragungen beschränkten – Eigentumsrechtes der Käuferin am Kaufobjekt im vereinbarten grundbücherlichen Lastenstand

- die Immobilienertragsteuer nach Selbstberechnung abzuführen,
 - seine Kosten für die Selbstberechnung der ImmoESt einzubehalten
- und den danach verbleibenden Restbetrag, zuzüglich der auf dem Anderkonto abgereiften Zinsen, abzüglich Anderkontospesen, die Verkäufer auszufolgen.

Die Käuferin verpflichtet sich, die Grunderwerbsteuer in der Höhe von € 5.852,16 und die Grundbuchseintragungsgebühr in der Höhe von € 1.842,00 somit insgesamt € 7.700,16 gemeinsam mit dem Erlag des Kaufpreises auf das Steuerabfuhrkonto des Treuhänders zu erlegen, mit dem einseitig unwiderruflichen Treuhandauftrag, diese nach Rechtswirksamkeit und erfolgter Selbstbemessung an das Finanzamt zu überweisen.

Es wird festgestellt, dass dem Notar die Alleinverfügungsmacht über das Treuhandgut zusteht.

Im Falle, dass allenfalls erforderliche Genehmigungen nicht erteilt werden, oder im Falle, dass die Eigentumsübertragung zugunsten der Käuferin entsprechend der Bestimmungen des Grundgeschäftes nicht erwirkt werden kann, hat der Treuhänder den gesamten Treuhandbetrag, einschließlich der auf dem Anderkonto abgereiften Zinsen, abzüglich Anderkontospesen und notarieller Gebühren zurückzustellen.

Dem Treuhänder kommt, solange die gegenständliche Treuhandschaft nicht abgeschlossen ist, die alleinige Verfügungsmacht über den Treuhanderlag sowie über alle diesen Vorgang betreffenden Urkunden, insbesondere den Rangordnungsbeschluss und den Kaufvertrag zu.

Der Treuhänder hält sämtliche zur grundbücherlichen Durchführung des Grundgeschäftes erforderliche Urkunden, insbesondere die Titelurkunden, für alle beteiligten Parteien und beteiligte Dritte gemeinsam treuhändig.

Die Treugeber verpflichten sich, alle zur grundbücherlichen Durchführung des zugrundeliegenden Vertrages erforderlichen Urkunden über Auftrag des Treuhänders sofort zur Verfügung zu stellen und alle erforderlichen Unterschriften zu leisten.

II.

- 1.) Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform.
- 2.) Die Treugeber stimmen zu, dass der Notar die beteiligten Kredit- und Finanzinstitute von der Verpflichtung zur Wahrung des Bankgeheimnisses (§ 38 BWG) bei Vorliegen einer gesetzlichen Verpflichtung entbindet.
- 3.) Eine Auflösung dieses Treuhandverhältnisses ist an die Zustimmung des Notars gebunden.
- 4.) Die Treugeber verzichten hiermit auf einen Rücktritt vom Treuhandauftrag und von dem dieser Treuhandschaft zugrundeliegenden Rechtsfall, ferner auf Widerruf oder Aufhebung der Treuhandschaft, sobald der Notar bereits mit der Erfüllung der Treuhandschaft begonnen hat, bis zur Beendigung der Treuhandschaft.

Beginn der Erfüllung der Treuhandenschaft ist die erste Verfügungshandlung des Notars über das Treuhandgut oder Teile desselben.

- 5.) Die Treugeber entbinden den Notar - soweit er nach den Richtlinien der Österreichischen Notariatskammer für notarielle Treuhandschaften idF vom 01.02.2018 Auskunfts- und Mitteilungspflichten zu erfüllen hat - von der Verschwiegenheitspflicht (§ 37 NO).
- 6.) Die Treugeber erteilen ihr Einverständnis, dass bei Beendigung der Amtstätigkeit des Notars diese Treuhandenschaft durch den Substituten, sodann durch den Kanzleinachfolger, in Ermangelung eines solchen durch den von der zuständigen Notariatskammer zu bestimmenden Notar, fortgesetzt und beendet wird.
- 7.) Die Treugeber erteilen ferner ihr Einverständnis, dass diese Treuhandenschaft im Treuhandregister des Österreichischen Notariates, das mit Hilfe einer Datenverarbeitungsanlage geführt wird, registriert wird und Mitteilungen aus diesem Register an den jeweils die Treuhandenschaft durchführenden Notar (Notarsubstituten) und an die zuständige Notariatskammer und die Notar Treuhand Informationssystem GmbH erfolgen können.
- 8.) Berichte des Notars an die Treugeber können an die eingangs angeführte Adresse zugesandt werden, es sei denn, die Parteien hätten eine andere Anschrift nachweislich bekanntgegeben.
- 9.) Die Treugeber stimmen zu dass sämtliche Daten im Zusammenhang mit der Treuhandenschaft, insbesondere auch Daten zu den Personen der Treugeber sowie der jeweils aktuelle Kontostand an die Notar Treuhand Informationssystem GmbH mitgeteilt werden können.

III.

Die Treugeber wurden vom Notar über den Versicherungsschutz dieser Treuhandenschaft belehrt.

Die Parteien werden vom Vertragsverfasser über das anfallende **Kontofixentgelt für Treuhandanderkonten bei der Notartreuhandbank** in Höhe von **€ 50,-- (fünfzig Euro)** belehrt und die Käuferin verpflichtet sich zur Begleichung des Kontofixentgelts und Überweisung auf das bekanntzugebende Treuhandanderkonto.

Weiters wurden die Treugeber vom Notar aufgeklärt, dass die Abwicklung der Treuhandenschaft gemäß den Bestimmungen der Richtlinien der Österreichischen Notariatskammer vom 08.06.1999 über die Vorgangsweise bei notariellen Treuhandschaften idF v. 01.02.2018 (THR 1999) die Verwendung personenbezogener Daten betreffend ihrer Person erfordert.

Die Marktgemeinde Aschbach-Markt und die Maschinenring-Service NÖ-Wien "MR-Service" eGen bestätigen mit Unterfertigung dieses Treuhandauftrages, dass sie über die Zugehörigkeit der Notartreuhandbank AG als anerkanntes Kreditinstitut im Sinne § 109a Abs. 5 NO zu einem Einlagensicherungssystem im Sinne § 37a BWG sowie über die Möglichkeit, nähere Informationen zur Einlagensicherungseinrichtung auf der Website der Notartreuhandbank AG www.notartreuhandbank.at (Überschrift „Gesetzliche Einlagensicherung“) zu erhalten, informiert wurde.

Die Treugeber erteilen ihr Einverständnis, dass die Abwicklung und Auszahlung im Einlagensicherungsfall des gemäß § 109a NO anerkannten Kreditinstitutes zur Gänze, insbesondere auch hinsichtlich jener Beträge, welche von der gesetzlichen Einlagensicherung ausbezahlt werden, auf Basis von durch den Notar als Treuhänder und die Notar Treuhand Informationssystem GmbH erteilten Informationen erfolgen darf und erklären sämtliche notwendigen Erklärungen abzugeben, sodass die Auszahlung im Einlagensicherungsfall des gemäß § 109a NO anerkannten Kreditinstitutes zur Gänze, insbesondere auch hinsichtlich jener Beträge, welche von der gesetzlichen Einlagensicherung ausbezahlt werden, an den Notar als Treuhänder zum Zweck der Abwicklung (Erfüllung des Treuhandauftrages) erfolgt.

In Kenntnis der Sachlage erteilen die Treugeber die Zustimmung, dass der Notar und die Notartreuhandbank AG Informationen zu dem in der Treuhandenschaft anzulegenden NTB-Anderkonto sowie ihren Namen / Firma, ihre Adresse, ihre Email-Adresse, ihre Funktion bei der Treuhandenschaft (Käufer, Verkäufer / Zahlungsempfänger, Finanzierer), Referenzen (zB Aktenzeichen) und ihre Kontonummer zu den in Punkt 38a.5.3, 38a.5.4 und 38a.5.5 THR 1999 genannten Zwecken (Information über Kontobewegungen und Zahlungsempfänger) verwenden und diese Daten sowie allfällige Änderungen dazu allen an der Treuhandenschaft beteiligten Treugebern (Käufer, Verkäufer / Zahlungsempfänger, Finanzierer) mitteilt.